

I. Name, Sitz und Zweck des Verein

Art. 1: Name

Unter dem Namen " **Triathlon Oberwallis** " besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB

Art. 2: Gründung

Der Verein wurde am 15. 02. 2013 in Brig-Glis gegründet.

Art. 3: Zweck

Der Triathlon Club " Triathlon Oberwallis " will die Ausübung und Verbreitung des Triathlon Sports fördern.

Er führt Trainings durch und fördert den Triathlon-Nachwuchs.

Er fördert die Teilnahme seiner Mitglieder an den Wettkämpfen.

Er organisiert Anlässe, um die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu pflegen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4: Ethik-Charta im Sport

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des Vereins Triathlon Oberwallis.

Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt

Art. 5: Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Brig-Glis.

II. Mitgliedschaft

Art. 6: Rechte

Aktivmitglieder und Passivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt ab 18 Jahren.

Sponsoren/Gönner haben ein Auskunftsrecht, besitzen aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7: Erwerb

Der Eintritt in den Verein als Aktivmitglied und Passivmitglied oder Sponsor/Gönner ist jederzeit möglich. Gesuche von nicht handlungsfähigen Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet jedoch über die definitive Aufnahme eines Mitglieds.

Art. 8: Beendigung

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Nicht handlungsfähige Personen bedürfen der schriftlichen

Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages wird - nach einmaliger Mahnung - einem Austritt gleichgesetzt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann aufgrund grob unsportlichen bzw. vereinschädigenden Verhaltens - auf Antrag des Vorstandes - von der Generalversammlung ausgesprochen werden.

III. Vereinsmittel, Mitgliederbeiträge und Haftung

Art. 9: Vereinsmittel und Mitgliederbeiträge

Das Vereinskapiatal setzt sich aus Mitglieder-, Sponsoren- und Gönnerbeiträgen zusammen.

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils für 1 Jahr von der Generalversammlung festgelegt.

Art.10: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 11: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

Art. 12: Organe

Der Verein besitzt drei Organe:

- die Generalversammlung
- den Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 13: Die Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste und gesetzgebende Organ des Vereins.

Die Generalversammlung setzt sich aus der Gesamtheit der Mitglieder des Vereins zusammen.

Sie wird einmal jährlich durch den Vorstand organisiert.

Der Vorstand oder zwei Fünftel aller Mitglieder können die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 30 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge müssen dem Präsidenten spätestens 10 Tage nach Zustellung der Generalversammlungseinladung (Traktandenliste) zugestellt werden. Die Generalversammlung kann nur Beschlüsse fassen über ordnungsgemäss eingereichte Anträge.

Art. 14: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenrevision
- Ausschluss eines Mitgliedes auf Antrag des Vorstandes
- Budgetbesprechung
- weitere zum Beschluss unterbreitete Geschäfte

Art. 15: Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefällt. Dabei werden die Enthaltungen nicht berücksichtigt.

Statutenänderungen bedürfen eines Beschlusses, welcher zwei Drittel der Stimmen aller Anwesenden auf sich vereint.

Art. 16 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 Personen zusammen:

- Präsident
- Sportchef
- Nachwuchs
- Finanzen
- Aktuar

Art. 17: Vorstandsaufgaben

Der Vorstand leitet pflichtgemäss die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er bereitet die Generalversammlung vor und sorgt für eine ausreichende Information aller Vereinsmitglieder.

Art. 18: Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald vier seiner Mitglieder, darunter der Präsident, anwesend oder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 19: Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt werden. Die Revisoren haben die gesamte Buchführung zu kontrollieren und dem Vorstand sowie der Generalversammlung einen Bericht zu erstatten.

V. Auflösung des Vereins

Art. 20: Beschluss

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung gefasst werden, an der mindestens zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder für die Auflösung stimmen.

Art. 21: Vermögen

Das Aktivvermögen des Vereins wird, nach Deckung allfälliger Schulden, gleichmässig unter den Mitgliedern verteilt.

VI. Bekanntmachungen

Diese Statuten treten nach der Gründungsversammlung des Vereins am 15.02.2013 sofort in Kraft und wurden durch den Beschluss an der 1. Generalversammlung vom 15.11.2013 mit dem Artikel 4 und den Anhängen 1 und 2 ergänzt.

Anhang 1 Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch

Anhang 2: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe: z.B.
 - Turnerabend
 - „Chlauhock“
 - Weihnachtsfeiern
 - Jubiläen
 - Vereinslotto